

Inventar schützenswerter Naturobjekte

Bezirk Schlatt-Haslen

Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Auftrag
- Projektgrundlagen
- Methodik u. Vorgehen
- Resultate



Gesetzliche Grundlagen

► Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, 450.010), insbesondere VII. Objektschutz

Art. 29

Art. 29 Schutzziele und Begriffe

¹ Schützenswerte Objekte sind insbesondere:

- a) Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien, Weiher;
- Kulturobjekte wie Gebäude, Stätten und Einrichtungen, soweit sie von besonderem historischen, kunstgeschichtlichen, architektonischen oder handwerklichen Wert sind.

Art. 30

Art. 30 Schutzregister

² Die im Schutzregister aufgeführten Einzelobjekte sind im Zonen- oder im Ortsbildschutzplan zu bezeichnen.



¹ Das Schutzregister enthält für jedes geschützte Objekt mindestens eine knappe Umschreibung und Wertung des Objektes, das Schutzziel und besondere Schutzmassnahmen.

Gesetzliche Grundlagen

 Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, 450.010), insbesondere

Art. 31 * Rechtswirkung im Allgemeinen

Art. 32 Art. 32 bei Naturobjekten

¹ Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und sollen, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert erhalten werden.

² Die Eigentümer sollen die Schutzobjekte im Sinne der Schutzziele unterhalten. Für den Unterhalt können besondere Anordnungen erlassen werden.

³ Ist der Fortbestand eines Schutzobjekts ernsthaft gefährdet oder ist es zerstört, kann der Bezirksrat oder die Feuerschaukommission nach erfolgloser Mahnung die für den Fortbestand oder die Wiederherstellung zwingend nötigen Massnahmen vornehmen lassen. Dem Eigentümer wird höchstens der Mehrwert, unter Verrechnung mit allfälligen Beiträgen, in Rechnung gestellt.

⁴ Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

¹ Alle Massnahmen, die an registrierten Naturobjekten oder an ihrer unmittelbaren Umgebung tatsächliche Veränderungen bewirken oder diese in ihrer Eigenart oder Wirkung beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig, insbesondere das Entfernen von geschützten Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Ufer- und anderen Gehölzen sowie des Waldmantels.

Gesetzliche Grundlagen

► Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, 450.010), insbesondere VIII. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 34 Art. 34 * Schutzzonen und -register



¹ Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden im Nutzungsplanverfahren erlassen.

² Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.

Auftrag

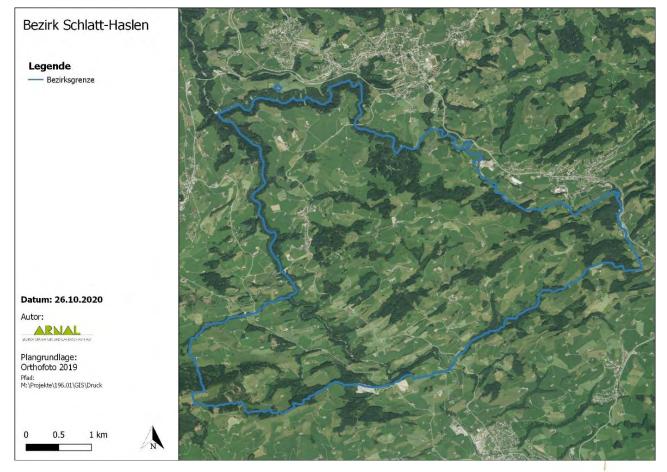
- Inventarisierung schützenswerter Naturobjekte im Bezirk Schlatt-Haslen unter Berücksichtigung:
 - der kantonalen Gesetzgebung
 - dem bestehenden Naturobjektinventar
 - der Stellungnahme «Vorprüfung Zonenplan Schutz Schlatt-Halsen» Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz v. 3.12.2019
 - der Inventarisierung u. Zustandserfassung schützenswerter Einzelbäume

Erhebungen im Rahmen des Kantonsprojektes



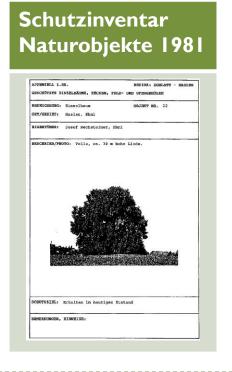
Projektperimeter

▶ Bezirk Schlatt-Haslen: Fläche innerhalb Bezirksgrenzen



Projektgrundlagen

- Schutzinventar Naturobjekte aus dem Jahr 1981
- Planungsbericht «Revision der Ortsplanung, Teil Schutz» v. 18.06.2019, inkl. Liste Naturobjekte
- Stellungnahme Fachstelle N+L v. 03.12.2019, inkl. Anträgen zur Ergänzung



Planungsbericht Ortsplanung 2019



Ergänzungen Fachstelle N+L

Anträge Naturobjekte:

- ErstellungObjektblatt proObjekt (Art. 30, VNH)
- Keine Überschneidung mit Wald
- Ergänzende Objekte u.a. Einzelbäume, Ersatzmassnahmen...



Projektgrundlagen

- Abgrenzung resp. nicht Bestandteil dieses Auftrages:
 - Objekte der bisher gültigen Nutzungsplanung (u.a. Naturschutzzonen)
 - weitere Objekte (u.a. Hecken), welche auf bestehender Objektliste (Strittmatter Partner AG, 2019) nicht enthalten sind, mit Ausnahme von 5 Objekten, welche auf Antrag der Bezirksverwaltung resp. der kantonalen Fachstelle zusätzlich aufgenommen wurden.
- Nicht Bestandteil dieses Auftrages, jedoch mit Datenübernahme:
 - schützenswerte Einzelbäume gem. Erhebungen (exkl. Bauzone u. Sömmerungsgebiet) im Rahmen des Kantonsprojektes «Erhebung und Zustandserfassung landschaftsprägender Einzelbäume im Kanton Appenzell I. Rh.»



Methodik und Vorgehen

- Festlegung Objekttypen
- ► Erarbeitung Objektblatt u. Festlegung Kriterien (insb. Schutzwürdigkeit u. Schutzziele)
- Felderhebungen zur Beurteilung der Objekte
 - ▶ 14./15. September 2020
 - ▶ 13. Oktober 2020
- Erstellung Inventarblatt pro Objekt
- Digitalisierung Objekte im GIS (Interlis)



Methodik: Objekttypen









Hochstamm-Obstgarten



Wasserfall



Archäologische Fundstelle



Bachabschnitt



Weiher / Tümpel



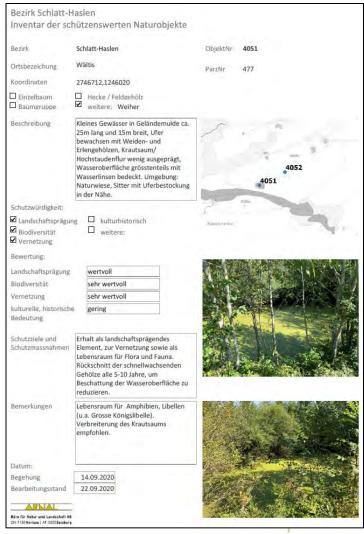
Fledermausquartier



Methodik: Inventarblatt

Objektblatt pro Objekt

- Kopfdaten (u.a. Objektnummer, Parz. Nr., Ortsbezeichnung, Datum)
- Objekttyp
- Objektbeschreibung
- Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand:
 - Landschaftsprägung
 - Biodiversität
 - Vernetzung
 - Kulturelle, historische Bedeutung
 in 3 Klassen
 (sehr wertvoll / wertvoll / gering)
- Schutzziele u. Schutzmassnahmen
- Kartenausschnitt u. Fotos





Methodik: Schutzwürdigkeit u. Schutzziele

- Fachgutachterliche Beurteilung des Objektes in Bezug auf die Schutzwürdigkeit anhand von vier Kriterien:
 - Landschaftsprägung: Prägung anhand der räumlichen Lage sowie der Sichtbarkeit (Nah- u. Fernwirkung)
 - Biodiversität: Ökologische Einschätzung anhand der floristischen und faunistischen Artenvielfalt resp. der potenziellen Vielfalt und Lebensrumstrukturen
 - Vernetzung: Abschätzung der Vernetzungsfunktion (u. Trittsteinfunktion) anhand benachbarter Strukturen (Hecken, Wald, extensive Wiesen/Weiden, Gewässer, etc.)
 - Kulturelle, historische Bedeutung: Einschätzung der kulturhistorischen Bedeutung des Objektes

Und Einstufung der Bedeutung des Objektes in "sehr wertvoll", "wertvoll" oder "gering" gem. einheitlichen Kriterien pro Objekttyp (vgl. nachfolgendes Beispiel).



Methodik: Schutzwürdigkeit u. Schutzziele

Beispiel zur Einstufung der Schutzwürdigkeit bei Hecken / Feldgehölzen

Kriterium	Bewertung		
	sehr wertvoll	wertvoll	gering
Landschaftsprägung	Das Objekt ist ein dominantes, klar erkennbares und abgrenzbares Element in der Landschaft und die Länge beträgt über 50 m.	Das Objekt ist für das Landschaftsbild wenig prägend aber auf ersten Blick erkennbar und die Länge beträgt 10 bis 50 m.	Das Objekt ist nicht auf ersten Blick als solches erkennbar oder einsichtig (umgeben von Wald oder Gebäuden) mit einer Länge unter 10 m.
Biodiversität	Das Objekt weist eine grosse Vielfalt an einheimischen Gehölzarten mit hohem Anteil an dornen- und/oder beerentragenden Gehölzen auf. Idealerweise sind zudem Strukturen wie Asthaufen oder Steinhaufen integriert.	Das Objekt weist eine mittlere Artenvielfalt auf mit wenigen dornen- und/oder beerentragenden Gehölzarten. Strukturen wie Asthaufen und Totholz können vorhanden sein.	Die Artenvielfalt des Objekts ist gering und es weist viele nicht einheimische Arten auf. Dornen-und/oder beerentragende Gehölze kommen nicht oder nur vereinzelt vor. Es sind keine Strukturen wie Ast und Steinhaufen vorhanden.
Vernetzung	Das Objekt dient der Vernetzung von Elementen in der Nähe. Es verbindet Waldstücke miteinander, verläuft entlang von Bahnlinien oder Bachläufen oder grenzt direkt an Wald oder Stillgewässer.	Das Objekt erfüllt zusammen mit anderen Objekten in der Nähe eine Vernetzungsfunktion aber grenzt nicht direkt an ein Waldstück oder Gewässer.	Das Objekt ist freistehend und befindet sich nicht in der Nähe von anderen Vernetzungselementen oder es ist durch Häuser oder sonstige Bauwerke (z.B. Verkehrswege) isoliert.
Kulturelle/historische Bedeutung	Weist das Objekt einen Baumbestand mit sehr hohem Alter auf oder wurde zur Trennung von Landwirtschaftsflächen genutzt (z.B. Lebhag) erhält es den Status wertvoll oder sehr wertvoll.		Die Gehölze sind entweder sehr jung, gewässerbegleitend oder unterliegen keinem kulturhistorischen Hintergrund.

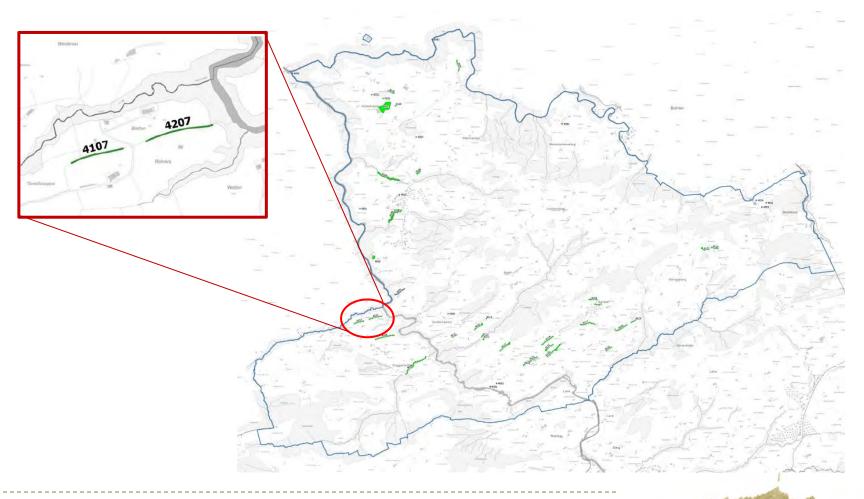
Methodik: Schutzwürdigkeit u. Schutzziele

- Basierend auf der Schutzwürdigkeit wird das Schutzziel und die entsprechenden Schutzmassnahmen abgeleitet:
 - Schutzziele: ungeschmälerte Erhaltung des Objektes in seiner aktuellen Ausprägung
 - Schutzmassnahmen: bei Bedarf konkrete Vorgaben zur Werterhaltung und Pflege



Ergebnisse

Aufnahme und Beurteilung von 46 Objekten



Ergebnisse

- Aufnahme und Beurteilung von 46 Objekten, davon
 - > 3 Entlassungen aus dem bestehenden Inventar (insb. AV Wald)
 - 43 Objekte mit Empfehlung zur Aufnahme ins Schutzregister
 - 5 Weiher/Tümpel
 - > 29 Hecken/Feldgehölze
 - 3 Einzelbäume (vorbehalten der schützenswerten Einzelbäume des kant. Inventars)
 - 1 Wasserfall
 - 1 Archäologische Fundstelle
 - ▶ 1 Fledermausquartier
 - 1 Obstgarten
 - 1 Extensive Wiese
 - 1 Bachabschnitt



Input: Inventar schützenswerter Einzelbäume

- Kantonale Erhebung landschaftsprägender / schützenswerter Einzelbäume und Baumgruppen
 - Projektperimeter Bezirk Schlatt-Haslen, flächendeckende Erhebung ausserhalb Bauzone und des Sömmerungsgebietes
 - Beurteilung der Schutzwürdigkeit in 4 Kriterien (sehr hoch, erheblich, mässig, keine) und Empfehlung betr. Aufnahme in Schutzregister
 - Ergebnisse Schlatt-Haseln:
 - > 286 Einzelbäume und Baumgruppen im Feld beurteilt, davon
 - 22 mit Schutzwürdigkeit «sehr hoch»
 - 155 mit Schutzwürdigkeit «erheblich»
 - → Überprüfung / Entscheid betreffend Aufnahme ins Schutzregister noch ausstehend.





Danke für die Aufmerksamkeit!

